



Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zur „Teilrevision des Energiegesetzes“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Esther Gassler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die SP Kanton Solothurn ist grundsätzlich zufrieden mit den Vorschlägen des Regierungsrats zur Umsetzung der MuKE mit der Teilrevision des Energiegesetzes. Wenn die Schweiz das Pariser Klimaabkommen umsetzen will, ist dieser erste energiepolitische Schritt unumgänglich. Weitere müssen jedoch folgen.

Die vom Regierungsrat formulierten Ziele hinsichtlich der Wärme- und Stromversorgung neuer Gebäude, der Warmwasseraufbereitung durch erneuerbare Energie sowie die verstärkte Gebäudehüllensanierung unterstützen wir. Ebenfalls freuen wir uns darüber, dass der Kanton und die Gemeinden bei Sanierungen und Neubauten eine Vorreiterrolle übernehmen sollen. Bei diversen Punkten könnten die Gesetzesänderungen jedoch noch ambitionierter sein.

Gerade ältere, nicht sanierte Gebäude sind der grösste Knackpunkt bei der Erreichung der Klimaziele. In diesem Bereich ist eine Verschärfung der Vorschriften (neben der finanziellen Förderung) zentral und unumgänglich.



Im Gegensatz zum Regierungsrat ist die SP Kanton Solothurn auch der Meinung, dass es opportun ist, strengere Vorschriften zu formulieren als in den MuKE 2014 vorgegeben. Insbesondere bei unseren Anträgen kommen wir darauf zurück. Im Mindesten müssen jedoch die Vorgaben aus den MuKE 2014 im Gesetz und in der Verordnung übernommen werden.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass ein Grossteil der geplanten Anpassungen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden sollen. Die SP Kanton Solothurn bezweifelt, dass mit dieser Teilrevision überall genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden sind. Wir befürchten, dass die Ziele in der Verordnung dadurch verwässert werden können. Wir bitten darum, dass ein Verordnungsentwurf bei der Beratung der Teilrevision des Energiegesetzes im Kantonsrat bereits vorliegt.

Im Weiteren haben wir diverse Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln.

Antrag 1: §5bis Absatz 1

Der Kanton führt als Messinstrument den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

Begründung

Wir begrüssen es, dass der Gebäudeenergieausweis der Kantone nun im kantonalen Energiegesetz erwähnt wird. Die gewählte Formulierung ist jedoch unglücklich. Der Energieverbrauch muss weiterhin in den gebräuchlichen SI-Einheiten (z.B kWh) oder Mengenangaben (z. B. Liter Öl) angegeben werden.

Antrag 2: §5bis Absatz 3 (neu)

Bei Neubauten und Handänderungen ist ein GEAK beizubringen.

Begründung

Welchen Energiebedarf ein Gebäude hat, ist heute weitgehend unbekannt und nirgends festgehalten. Der Verbrauch an Heizenergie zwischen einem vorbildlichen und einem schlechten Gebäude kann um den Faktor acht schwanken. Der GEAK kann, durch die Einteilung in Kategorien diese fehlende Transparenz schaffen. Durch die transparente Information über den ungefähren Energiebedarf wird dieser bei Kauf- und Mietentscheiden relevant. Der Ausweis zeigt analog der Energieetikette auf einen Blick, wo ein



Gebäude energetisch steht. Der GEAK Plus beinhaltet zusätzlich Massnahmen zur Verbesserung des wärme- und gebäudetechnischen Bestandes. Fördermittel für Sanierungen der Gebäudehülle werden so nur ausbezahlt, wenn ein Gesamtkonzept zur Sanierung vorliegt.

Eventualiter könnten wir uns auch vorstellen, dass folgender Absatz in das Gesetz aufgenommen wird:

Antrag 3: §5 bis Absatz 4

Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten oder Massnahmen die Erstellung eines GEAK oder GEAK Plus verlangen.

Diese Formulierung gäbe dem Regierungsrat die Möglichkeit allfällige Änderungen und Anpassungen auf Verordnungsstufe zu regeln und sich somit eine gewisse Flexibilität zu bewahren.

Bemerkungen zu §8

Wir begrüssen die neue Regelung bei Neubauten. Für die SP Kanton Solothurn ist wichtig, dass insbesondere bei Neubauten nahezu keine Energie von aussen zugeführt werden soll. Technologisch ist ein Nahezu-Null-Energiehaus heute keine Herausforderung mehr.

Bei Altbauten fordern die MuKE den teilweisen Ersatz von fossiler durch erneuerbare Energie oder alternativ Effizienzmassnahmen, die zu einer Verbrauchsreduktion führen. Eine Umsetzung dieser Vorgaben aus den MuKE haben wir im Energiegesetz nicht gefunden. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, wo dies geregelt wird?

Wir verlangen, dass bei einer Sanierung der Wärmeerzeugung der vollständige Ersatz von fossilen durch erneuerbare Energien geprüft werden muss. Im Energiegesetz soll zusätzlich verankert werden, dass beim Ersatz von fossilen Heizungen begründet werden muss, wieso aus technologischen oder wirtschaftlichen Gründen, nicht ausschliesslich erneuerbare Energie eingesetzt werden kann. Stehen alternative Technologien zu vertretbaren Kosten zur Verfügung, sind diese einzusetzen. Immer noch werden zu viele Ölheizungen durch neue Ölheizungen ersetzt. Hier ist ein riesiges Potential zur Erreichung der Klimaziele vorhanden.

Aus diesen Gründen beantragen wir folgenden Punkt in die Teilrevision des Energiegesetzes aufzunehmen:



Antrag 4

Mittelfristig ist der Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung geplant. Der Regierungsrat legt hierzu einen konkreten Absenkpfad vor.

Antrag 5: Zu §15

Der Artikel ist analog dem §5bis Absatz 2 anzupassen, so dass die Beantragung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen mit der obligatorischen Führung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung zu verbinden ist.

Für viele Mieterinnen und Mieter lohnt sich das Energiesparen ungenügend oder kaum, weil keine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erstellt wird. Die Energiekosten werden oft pauschal verrechnet. Massstab ist meistens die Wohnfläche, allenfalls das Volumen. Der effektive Energieverbrauch kann bei vergleichbarer Wohnfläche oder vergleichbarem Wohnraumvolumen jedoch erheblich differieren.

Antrag 6: §15 Absatz 2

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen.

Begründung

Der letzte Teil von Absatz 2 ist zu streichen. Technisch ist die Umrüstung immer möglich und wirtschaftlich ist eine solche Umsetzung ebenfalls jederzeit machbar. Wir sprechen hier von wenigen hundert Franken pro Wohnung. Von daher braucht es diese Ergänzungen nicht, welche anschliessend bei konkreten Projekten wieder zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führen.

Bemerkungen zu §15 bis

Absatz 1 dieses Paragraphen unterstützen wir. Somit wird auch die im Energiekonzept festgehaltene Vorbildfunktion gesetzlich verankert. Zusätzlich fordern wir, dass auch die Liegenschaften der ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallen sollen. Weiter erwarten wir, dass die entsprechenden Ziele im Gesetz verankert werden und somit eine Vorgabe zur Ausrichtung der Ver-



ordnung vorgegeben wird. Dementsprechend stellen wir folgende zusätzlichen Anträge:

Antrag 7: §15 bis Absatz 1

Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, sowie für Bauten der ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

Antrag 8: §15 bis Absatz 3 (neu)

Die Wärmeversorgung wird bis 2030 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt.

Begründung

Die anvisierte Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs bei den öffentlichen Bauten kann ohne übermässige finanzielle Anstrengungen erreicht werden, wenn man mit dem nötigen Willen an die Aufgabe herangeht. Ein Grossteil der Einsparungen kann im Rahmen von sowieso fälligen Sanierungs- und Instandhaltungsmassnahmen an den entsprechenden Liegenschaften realisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 12. Dezember 2016